

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 177/09 B

L 17 U 92/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 U 109/98 (SG Köln)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. April 2009
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin stützt sich auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Sie rügt die Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG), bezeichnet den Verfahrensmangel aber nicht in der erforderlichen Weise.
- 3 Sie macht geltend, das LSG habe sie über die aus Sicht des Gerichts für die Entscheidung erheblichen Tatsachen nicht unterrichtet und ihr nicht Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Soweit das Gericht bestimmte arbeitstechnische Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufskrankheit nicht als gegeben ansehe, müsse es die Beteiligten vor einer Entscheidung auf seine Rechtsansicht hinweisen. Das Gericht müsse auch einen Hinweis geben, wenn es die Auffassung vertrete, bestimmte geltend gemachte Erkrankungen seien nicht nachgewiesen. Hätte das Gericht entsprechende Hinweise gegeben, hätte die Klägerin "nochmals" ihre Auffassung zur Frage der arbeitstechnischen Voraussetzungen und zum Vorliegen der Gesundheitsstörungen deutlich gemacht.
- 4 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung rechtlichen Gehörs nicht hinreichend bezeichnet. Weder aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren noch aus dem auf rechtliches Gehör ergibt sich eine allgemeine Hinweispflicht des Gerichts zur Sach- und Rechtslage oder eine Pflicht des Gerichts zu einem Rechtsgespräch oder einem Hinweis auf seine Rechtsauffassung (vgl/ BSG vom 2.4.2009 - B 2 U 281/08 B - mit Nachweisen zur Rechtsprechung des BVerfG). Die Klägerin hat nicht aufgezeigt, woraus sich im gegebenen Einzelfall - entgegen dieser Grundsätze - konkrete Hinweispflichten des LSG hätten ergeben können. Sie hat auch nicht dargetan, dass das LSG den (erstmaligen) Vortrag der Klägerin zu ihrer Sicht der Sach- und Rechtslage nicht zur Kenntnis genommen hätte.
- 5 Soweit die Klägerin die "Dauer des Verfahrens" beanstandet, ist, soweit sie damit ebenfalls einen Verfahrensmangel rügen wollte, nicht dargetan, inwieweit das LSG das Verfahren fehlerhaft (nicht) betrieben haben soll.



- 6 Soweit schließlich geltend gemacht wird, die Beklagte habe ihrer Verpflichtung zur Sachverhaltsaufklärung in grober Weise verletzt, wird ein Verfahrensmangel im Urteil des LSG ebenfalls nicht aufgezeigt.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)